

A 1090 Wien, Sensengasse 3
T +43 1 3174010 **F** -150
E office@oefse.at | www.oefse.at

ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSSTIFTUNG FÜR INTERNATIONALE ENTWICKLUNG

Kinderschutzrichtlinie

Oktober 2025

1. PRÄAMBEL

Die Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung (ÖFSE) setzt sich dafür ein, dass alle Kinder ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch haben. Wir erkennen an, dass Gewalt gegen Kinder jede Form von physischer, psychischer, sexueller, struktureller oder digitaler Gewalt umfasst. Dazu gehören körperliche Misshandlung, emotionale oder verbale Gewalt, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung sowie Diskriminierung und Ausbeutung. Gewalt kann sowohl im familiären Umfeld als auch in Bildungseinrichtungen, Online-Räumen oder gesellschaftlichen Strukturen auftreten. Diese Gewalt hat tiefgreifende Auswirkungen auf die körperliche, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und beeinträchtigt ihre Fähigkeit, als aktive, selbstbewusste und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft zu agieren.

2. ANWENDUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNG

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Schutz vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in Konventionen und Gesetzen verankert. Diese bilden den Handlungsrahmen der Tätigkeit der ÖFSE. Wir sind jedoch überzeugt, dass effektiver Kinderschutz nicht nur eine rechtliche Verpflichtung ist, sondern auch ein Ausdruck unserer Werte als Organisation. Kinderschutz bedeutet für uns, die Rechte von Kindern zu wahren, ihnen Zugang zu Informationen zu ermöglichen und sie zu ermutigen, ihre Meinungen und Ansichten frei zu äußern. Wir sind der Überzeugung, dass diese Rechte für alle Kinder gelten, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hintergrund, Sprache, Meinung, Glauben, sozioökonomischem Status, Behinderung oder Krankheit. Die ÖFSE toleriert keinerlei Diskriminierung oder Ausgrenzung in ihren Aktivitäten und setzt alles daran, eine inklusive und gerechte Umgebung zu schaffen. Gleichzeitig erkennen wir an, dass einzelne Faktoren sowie die Kombination mehrerer Faktoren das Risiko für Benachteiligung erhöhen und die Verletzung von Rechten begünstigen können. Daher berücksichtigen wir, dass einige Kinder verstärkte Unterstützung benötigen, um gleiche Chancen und Schutz zu erfahren. Nur wenn alle Kinder konsequent geschützt werden, können sie aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigen und gerechten Zukunft mitwirken. Präventives Handeln ist dabei entscheidend, um sichere Räume für Kinder zu gewährleisten.

Die ÖFSE arbeitet im Rahmen ihrer Bildungs- und Vermittlungsaktivitäten mit Jugendlichen ab 14 Jahren. Der Definition der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) folgend gilt diese Zielgruppe bis zum Alter von 18 Jahren als Kinder und bedarf daher besonderem Schutz. Direkte Berührungspunkte mit Jugendlichen bestehen in der Arbeit der ÖFSE insbesondere in folgenden Bereichen und in folgenden Formen:

- Persönlicher Kontakt in Workshops und Veranstaltungen, bei Ausleihe und Beratungen in der Bibliothek und bei Berufspraktischen Tagen (oder vergleichbaren Praktikant*innenprogrammen).
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, bei der Erstellung und Veröffentlichung von Interviews, Fotos, Videos und Audioformaten sowie in der digitalen Kommunikation vor allem über Social Media, Newsletter und Websites.
- Datenerhebung und -verarbeitung, insbesondere im Rahmen des C3-Awards aber auch im Zuge von Workshops und Veranstaltungen.

Durch diese unterschiedlichen Kontaktpunkte entstehen spezifische Risiken, die in der Kinderschutzrichtlinie adressiert werden. Um Kinderschutz in all diesen Aktivitäten der ÖFSE effektiv sicherzustellen bildet die Kinderschutzrichtlinie der ÖFSE die Grundlage. Sie basiert auf den *International Child Safeguarding Standards* und legt klare Schutzmaßnahmen und Verantwortlichkeiten fest. Sie dient dazu Risikofaktoren zu minimieren und ein bewusstes sowie professionelles Handeln im Umgang mit Kindern in der ÖFSE sicherzustellen. Darüber hinaus dient sie dem Schutz der Mitarbeiter*innen sowie externer Partner*innen bei Verdachtsmomenten.

Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter*innen, aber auch für Kooperationspartner*innen, Referent*innen sowie Teilnehmer*innen an ÖFSE-Aktivitäten, die mit Kindern in Kontakt stehen. Sie bildet die verbindliche Grundlage für einen sicheren und respektvollen Umgang mit Kindern in unserer Arbeit.

3. GRUNDSÄTZE

Die Arbeit der ÖFSE basiert auf einem Bekenntnis zu den Menschenrechten sowie dem Bestreben, aktiv zu einer sozial inklusiven und ökologisch nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Die ÖFSE handelt nach einem diskriminierungssensiblen Ansatz, wie er im Gleichstellungsplan festgelegt ist. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen orientieren wir uns an den vier zentralen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention.

- **Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung:** Jedes Kind hat das Recht, in Würde und ohne Diskriminierung behandelt zu werden. Dies schließt den Schutz vor Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, Krankheit oder anderen persönlichen Merkmalen ein.
- **Vorrang des Kindeswohls:** In allen Aktivitäten, die Kinder betreffen, steht das Wohl des Kindes an oberster Stelle. Jede Handlung, jedes Projekt und jede Entscheidung müssen darauf abzielen, die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern zu fördern und ihre Rechte zu schützen.
- **Recht auf persönliche Entwicklung:** Jedes Kind hat das Recht, in einem sicheren und geschützten Umfeld aufzuwachsen, das es ihm ermöglicht, sich zu einer selbstbewussten, verantwortungsvollen Persönlichkeit zu entwickeln und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- **Recht auf Beteiligung:** Kinder haben das Recht, gehört zu werden und aktiv an Entscheidungen teilzuhaben, die ihr Leben betreffen. Ihre Meinungen und Anliegen müssen ernst genommen werden. Ihre Stimme ist in allen Bereichen, die sie betreffen, von entscheidender Bedeutung.

Auf Grundlage dieser Prinzipien formuliert die ÖFSE die folgenden **Grundsätze für die Beteiligung von Kindern** in ihren Aktivitäten:

- **Sicherheit & Schutz:** Wir verpflichten uns, alle rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Kinder streng zu befolgen. Wir gestalten alle Aktivitäten mit Kindern sicher, ohne Risiko von Missbrauch oder Ausbeutung.
- **Freiwilligkeit & Selbstbestimmung:** Die Teilnahme an allen Aktivitäten der ÖFSE ist freiwillig. Kinder können ihre Teilnahme jederzeit beenden, ohne negative Konsequenzen zu befürchten. Wir ermutigen Kinder, eigene Entscheidungen zu treffen und ihre Teilnahme aktiv mitzugestalten. Ihre Meinungen und Wünsche werden respektiert und ernst genommen.

- **Vielfalt & Diversität:** Wir berücksichtigen die verschiedenen Bedürfnisse und Hintergründe jedes Kindes und schaffen eine Umgebung, die alle Kinder einbezieht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen, und die Vielfalt als Stärke begreift. Wir wirken Diskriminierung aktiv entgegen und gestalten unsere Aktivitäten gezielt inklusiv, in denen alle Kinder gleiche Beteiligungsmöglichkeiten haben. Darüber hinaus ermutigen wir alle Kinder und Jugendliche, ihre Meinungen zu äußern, ihre Beteiligung aktiv einzufordern und ihre Rechte zu vertreten.
- **Respekt & Würde:** Kinder werden in all unseren Aktivitäten mit Respekt und Wertschätzung behandelt. Wir schaffen eine Kultur, in der jedes Kind ernst genommen wird und seine Meinung zählt. Dabei respektieren wir individuelle Bedürfnisse und Entwicklungs-potenziale und unterstützen diese gezielt.
- **Relevanz & Nachvollziehbarkeit:** Wir gestalten die Beteiligung von Kindern für sie informativ und relevant, sodass sie einen Mehrwert erhalten. Alle Entscheidungen, Abläufe und Maßnahmen kommunizieren wir offen und nachvollziehbar. Kinder erhalten klare Informationen über Ziele, Methoden und Ergebnisse unserer Aktivitäten.
- **Schutz der Privatsphäre & Datenverarbeitung:** Wir verpflichten uns zu einem sorgfältigen und sensiblen Umgang mit den persönlichen Daten von Kindern. Ihre Privatsphäre wird gewahrt, und personenbezogene Informationen werden nur mit ausdrücklicher und informierter Zustimmung der Kinder selbst verarbeitet. Kinder unter 14 Jahren gelten nicht als einwilligungsfähig – in diesen Fällen erfolgt die Datenverarbeitung mit der informierten Zustimmung der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung des Kindes.
- **Gewaltfreiheit & Prävention:** Wir setzen uns aktiv für eine gewaltfreie Umgebung ein. Wir schaffen eine respektvolle Atmosphäre und fördern eine lösungsorientierte Konflikt-bewältigung in allen Aktivitäten. Wir tolerieren keinerlei Form von Gewalt.

4. MAßNAHMEN

Um den Schutz von Kindern in all unseren Aktivitäten zu gewährleisten, hat die ÖFSE folgende Maßnahmen entwickelt. Sie bilden das Fundament unseres Kinderschutzkonzepts und sind für alle Mitarbeiter*innen, aber auch für Partner*innen in Projekten und Aktivitäten mit Kindern verbindlich.

4.1. Personal

- Alle Mitarbeiter*innen kennen die **Kinderschutzrichtlinie**. Sie werden über die Richtlinie bei der Jahrestagung der ÖFSE informiert. Neue Mitarbeiter*innen erhalten im Zuge ihres Onboardings die Kinderschutzrichtlinie. In den Stellenprofilen der Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen wird Kinderschutz festgehalten – mit direktem Bezug auf diese Richtlinie.
- Für die **Mitarbeiter*innen**, die in Aktivitäten **mit Kontakt zu Kindern** arbeiten, gilt außerdem, dass sie:
 - Mindestens einmal jährlich zur Kinderschutzrichtlinien der ÖFSE geschult werden.
 - Zumindest einmal jährlich an Reflexions- und Evaluationsbesprechungen zu den Aktivitäten mit Kindern teilnehmen. Diese berücksichtigen das Thema Kinderschutz explizit.

- Die Möglichkeit haben, an spezifischen externen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen.
 - Die Möglichkeit haben – im Fall von belastenden Situationen – spezifische Unterstützungsleistungen wie z.B. Beratung in Anspruch zu nehmen.
 - Die Möglichkeit haben – im Fall von Verdachtsmomenten gegenüber der eigenen Person – nach Übergabe der Aufsichtspflicht an eine verantwortliche und qualifizierte Person (z. B. Kolleg*in, Vorgesetzte*n oder Begleitperson wie eine Lehrkraft) das Setting zu verlassen oder die Aktivität in Absprache mit dieser Person abzubrechen. Die Situation ist dabei unverzüglich zu dokumentieren und zu melden.
- Bei der **Einstellung** neuer Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Kindern kommen werden, sehen wir vor:
- Klare Stellenbeschreibungen mit spezifischen Anforderungen für Positionen mit direktem Kontakt zu Kindern,
 - Prüfung von Referenzen und, wo möglich, der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“,
 - begleitete Einarbeitungsphasen, in denen neue Mitarbeiter*innen nicht alleine mit Kindern arbeiten sowie
 - eine spezifische Einschulung zum Thema Kinderschutz und der ÖFSE Kinderschutzrichtlinie während der Einarbeitung.
- Auch **externe Auftragnehmer*innen**, die im Rahmen von ÖFSE-Aktivitäten mit Jugendlichen in Kontakt kommen (z.B. Fotograf*innen, Moderator*innen, Referent*innen), erhalten eine kurze Einweisung in die Kinderschutzrichtlinie vor der jeweiligen Tätigkeit.

4.2. Verhaltensrichtlinie

Alle Personen, die für die ÖFSE tätig sind bzw. von ihr beauftragt werden und in Kontakt mit Kindern kommen, werden über die **Verhaltensrichtlinie für den Kinderschutz** (Anhang) informiert und sind verpflichtet, diese einzuhalten und aktiv zu einem sicheren Umfeld für Kinder beizutragen.

4.3. Sichere Gestaltung von Aktivitäten

Unsere Aktivitäten sind so konzipiert, dass sie ein sicheres Umfeld für Kinder schaffen. Das beinhaltet:

- Eine **sorgfältige Planung** bei jeder Veranstaltung/Aktivität mit Kindern.
- Immer **mindestens zwei Erwachsene** als Ansprechpersonen und zur Vermeidung von unbeaufsichtigtem Kontakt. Ausnahme sind hierbei Workshops und Beratungen der Bibliothek. Diese finden jedoch während der Öffnungszeiten der Bibliothek statt.
- Potenziell **gefährliche Situationen**, wie unbeaufsichtigte, geschlossene Räume, werden **vermieden**.
- Klar geregelter Umgang mit **Verdachtsfällen**.
- Klare **Regeln für den Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen**, diese sind in der Verhaltensrichtlinie für den Kinderschutz (Anhang) festgelegt.
- Ein systematischer **Feedbackprozess**, der Kindern bei jeder Veranstaltung die Möglichkeit gibt niederschwellig und anonym Feedback zu geben.

4.4. Kommunikation

Alle Kommunikationsmaßnahmen und Darstellungen von Kindern erfolgen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte. Wir arbeiten mit Kindern ab dem Alter von 14 Jahren, als mündige Minderjährige können sie selbst die Zustimmung zur Verwendung ihrer Daten geben. Bei Kindern unter 14 Jahren erfolgt die Datenverarbeitung nur mit der informierten Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Kindes.

Besonders Bedacht nehmen wir auf das Einholen einer **informierten Einwilligung** vor der Aufnahme und Verwendung von Fotos, Videos oder persönlichen Informationen von Kindern. Wir achten dabei auf eine kindgerechte Erklärung darüber, wie die Daten genutzt werden und dass Kinder das Recht haben, die Nutzung abzulehnen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen.

In der digitalen Kommunikation mit Jugendlichen berücksichtigt die ÖFSE besondere Schutzmaßnahmen: **Kommunikation über Social Media** erfolgt ausschließlich über **öffentliche Gruppen oder Kanäle**. Falls eine individuelle Kontaktaufnahme notwendig ist (z.B. per E-Mail im Rahmen des C3-Awards), wird dies transparent und in einem professionellen Kontext gehalten. Um sicherzustellen, dass keine verletzenden oder unangemessenen Inhalte veröffentlicht werden, werden Social Media-Kommentare aktiv moderiert.

Die ÖFSE veröffentlicht ihre Kinderschutzrichtlinie und sorgt dafür, dass alle Personen, Mitarbeiter*innen, Partner*innen oder Auftragnehmer*innen, sowie die Kinder selbst Information und Zugang zur Kinderschutzrichtlinie erhalten.

4.5. Leitungs-Verantwortlichkeiten

Die ÖFSE Leitung trägt eine besondere Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung unserer Kinderschutzmaßnahmen. Dies umfasst:

- Die Sicherstellung, dass alle Mitarbeiter*innen mit der Kinderschutzrichtlinie vertraut sind, die nötige Unterstützung zur Umsetzung erhalten und sich daran halten.
- Die Bereitstellung von Ressourcen für Fortbildung, Reflexion und im Bedarfsfall Beratung.
- Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Kinderschutzrichtlinie.
- Die Einrichtung klarer Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen für Kinderschutz innerhalb der Organisation.

4.6. Meldung von Verdachtsfällen

Der Schutz und das Wohl und die Interessen des Kindes haben bei der Meldung und Nachverfolgung von Verdachtsfällen oberste Priorität. Gleichzeitig ist es uns wichtig, auf eine faire und vertrauliche Behandlung aller Beteiligten zu achten. Jeder Verdacht oder Hinweis auf Gewalt wird von der ÖFSE ernst genommen, dokumentiert und dem Verdacht wird nachgegangen. Jede ÖFSE Mitarbeiter*in, der/die einen Verdacht oder Hinweis auf jede Form von Gewalt bemerkt, ist verpflichtet, diesen unverzüglich zu melden. Das Verfahren umfasst:

- 1) Mitarbeiter*innen **melden unverzüglich** an die/den direkte/n Dienstvorgesetzte*n. Falls diese*r betroffen ist, erfolgt die Meldung an den ÖFSE-Vorstand.
- 2) Die ÖFSE verpflichtet sich, alle Meldungen **vertraulich** und **fair** zu behandeln und **umgehend** sowie **sachgerecht zu bearbeiten**.

- 3) In der Nachverfolgung stellt die ÖFSE sicher, dass **alle notwendigen Maßnahmen** zum Schutz des Kindes gewährleistet sind. Dazu kooperiert die ÖFSE mit Fachstellen wie dem Kinderschutzzentrum, um im Bedarfsfall professionelle Unterstützung zu erhalten. Die ÖFSE trägt außerdem jedenfalls Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält.
- 4) Die ÖFSE **dokumentiert** sorgfältig und lückenlos, jedoch **vertraulich**, alle Schritte von der Meldung bis zur Aufklärung, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben oder strafrechtlicher Relevanz erfolgt eine unverzügliche Meldung an die Polizei sowie den ÖFSE-Vorstand.

Für den Umgang mit Meldungen sind die Mitarbeiter*innen in der Verhaltensrichtlinie zum Kinderschutz (Anhang) angeleitet.

4.7. Monitoring

Um die Umsetzung und Wirksamkeit der Kinderschutzrichtlinie sicherzustellen, führt die ÖFSE ein **kontinuierliches Monitoring** durch. Ziel ist es, die Einhaltung der Richtlinie zu überprüfen, mögliche Verbesserungsbedarfe zu identifizieren und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter*innen, Partner*innen und Teilnehmer*innen gut informiert sind.

Die Maßnahmen zum Monitoring enthalten:

- Die Kinderschutzrichtlinie wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und ggf. aktualisiert.
- Im Rahmen der jährlichen Projektreflexion werden die Aktivitäten für Jugendliche auch hinsichtlich des Themas Kinderschutz evaluiert, um Herausforderungen frühzeitig zu erkennen. Die Reflexionsergebnisse werden dokumentiert.
- Die Feedbackbögen der jugendlichen Teilnehmer*innen werden regelmäßig hinsichtlich Kinderschutzes ausgewertet.

ANHANG: VERHALTENSRICHTLINIE FÜR DEN KINDERSCHUTZ

Alle Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen, Referent*innen sind verpflichtet, das Wohlergehen von Kindern, das sind Menschen bis zum Alter von 18 Jahren, zu schützen und sicherzustellen. Die Beteiligung von Kindern an Aktivitäten basiert auf den folgenden Prinzipien:

Sicherheit: Unsere Aktivitäten sind für Kinder sicher.

Freiwilligkeit & Selbstbestimmung: Die Teilnahme der Kinder ist freiwillig, sie können aktiv mitgestalten und von der Teilnahme auch jederzeit zurücktreten.

Vielfalt & Diversität: Kein Kind darf diskriminiert werden.

Respekt: Kinder werden in all unseren Aktivitäten mit Respekt und Wertschätzung behandelt.

Relevanz: Wir gestalten die Beteiligung von Kindern für sie informativ und relevant.

Gewaltfreiheit: Wir schaffen eine lösungsorientierte Atmosphäre. Jegliche Form von Gewalt wird in unseren Aktivitäten nicht toleriert.

Verhaltenserwartungen

Alle Personen, die für die ÖFSE tätig sind, achten auf folgendes Verhalten:

- Kinder mit Respekt und Wertschätzung behandeln.
- Kinder in ihrer Selbstbestimmung stärken und ihre aktive Beteiligung fördern. Die individuellen Bedürfnisse und Grenzen jedes Kindes anerkennen und Gespräche und Interaktionen altersgerecht und transparent gestalten.
- Physische Berührungen nur dann zulassen, wenn sie ausdrücklich vom Kind gewünscht sind und angemessen erfolgen.
- Auf eine offene, und professionelle Kommunikation achten, sowohl im persönlichen Kontakt als auch im Digitalen.
- Keine Einzelgespräche oder Treffen mit Kindern in geschlossenen, unbeobachteten Räumen ohne die Anwesenheit einer zweiten erwachsenen Person oder einer angemessenen Transparenz, etwa durch einsehbare Räume oder offene Türen. Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung, Mobbing oder Gewalt gewährleisten.

Verbotenes Verhalten

Folgende Verhaltensweisen sind in der ÖFSE strikt untersagt:

- Jegliche Form von physischer oder psychischer Gewalt, Demütigung oder Erniedrigung von Kindern.
- Sexuelle Anspielungen oder jede Art von sexualisiertem Verhalten gegenüber Kindern.
- Fotografieren oder Filmen von Kindern ohne deren ausdrückliche und informierte Zustimmung (d.h. nach altersgerechter Erklärung über Zweck, Verwendung und Recht abzulehnen).
- Weitergabe oder Speicherung von personenbezogenen Daten von Kindern ohne Zustimmung und legitimen Zweck.

Meldung von Verdachtsfällen

Ein **Verdachtsfall** kann auf unterschiedliche Weise entstehen: Direkte Aussage eines Kindes, eigene Beobachtungen oder Meldungen Dritter. Wichtig ist: Ein Verdacht ist keine Anschuldigung, sondern ein Anlass, aufmerksam und umsichtig zu handeln.

- Beobachten und dokumentieren: Verdächtige Situationen oder Aussagen sachlich und genau festhalten.
- Erste Reaktion: Ruhe bewahren, Kind ernst nehmen und achtsam zuhören.
- Keine eigenen Nachforschungen, nicht die betroffene Person konfrontieren.
- Keine Suggestivfragen, nicht drängen oder voreilige Schlüsse ziehen.

Erste Einschätzung: **Ist das Kind in akuter Gefahr?**

- Meldung bei **akuter Gefahr**: Wenn Leib und Leben eines Kindes unmittelbar bedroht sind, sofort die Polizei (Notruf 133) kontaktieren.
- Meldung bei Verdacht **ohne akute Gefahr**: Mitarbeiter*innen informieren, die*den direkte*n Vorgesetzte*n, externe Personen wenden sich an ihre Ansprechperson in der ÖFSE. Sind diese Ansprechpersonen selbst betroffen, wird der ÖFSE-Vorstand informiert.

Die Meldung soll folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung: Was wurde beobachtet, gehört oder berichtet?
- Kontext: Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen
- Einschätzung des Risikos (akut / nicht akut)
- Bereits gesetzte erste Schritte

Die **Meldung ist vertraulich** zu behandeln. Mit der Meldung an die*den Vorgesetzte*n oder die Ansprechperson wird diese*r für das weitere Vorgehen gemäß dem festgelegten Verfahren verantwortlich.

Die ÖFSE geht allen Meldungen sorgfältig nach – mit dem Ziel, Kinder zu schützen und die Rechte aller Beteiligten zu wahren. Eine sachliche, faire und vertrauliche Bearbeitung wird gewährleistet.

Verbindlichkeit und gemeinsame Verantwortung

Alle für die ÖFSE tätigen Personen – unabhängig von Funktion oder Vertragsverhältnis – sind verpflichtet, sich an diese Verhaltensrichtlinie zu halten und im Sinne des Kinderschutzes verantwortungsvoll zu handeln.